



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Merkblatt für Bezügerinnen & Bezüger von Ausbildungsbeiträgen Ausbildungsgang ITHAKA Pfarramt betreffend

vom 22. Mai 2015

## Beitragsberechtigte Ausbildung

Der Synodalrat gewährt Ausbildungsbeiträge für das Intensivstudium Theologie für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt (ITHAKA Pfarramt; nachfolgend: Intensivstudium).

## Berechnungsgrundlagen

Zur Anwendung gelangt ein Fehlbetragsdeckungs-Verfahren für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt (Intensivstudium):

Ledige	CHF 30'500.-
Verheiratete	CHF 45'900.-
zusätzlich:	
je betreutes Kind bis und mit 11. Lebensjahr	CHF 2'900.-
je betreutes Kind ab 12. Lebensjahr	CHF 3'900.-
Ledige und Alleinstehende mit Unterhaltspflicht	CHF 40'000.-
zusätzlich:	
je betreutes Kind bis und mit 11. Lebensjahr	CHF 2'900.-
je betreutes Kind ab 12. Lebensjahr	CHF 3'900.-

## **Berücksichtigung der Finanzsituation Studierender**

### **Anrechnung des Eigenverdienstes**

Effektive Einkünfte werden in der Fehlbetragsberechnung mitberücksichtigt. Frei, d.h. nicht anrechenbar sind folgende Einkünfte (Freigrenzen):

Einzelpersonen	CHF 15'000.-
Verheiratete inkl. Einkünfte der Ehepartnerin oder des Ehepartners und Ledige mit Unterhaltspflicht	CHF 30'000.-

Eingetragene Partnerinnen und Partner im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 sind den Ehepartnerinnen und -partnern gleichgestellt.

### **Anrechnung des Vermögens**

Angerechnet wird das Nettovermögen (Reinvermögen nach Abzug der ausgewiesenen Schulden) der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und deren Ehepartners respektive dessen Ehepartnerin.

Vorsorgekapitalien (Säulen 3a, 3b und Lebensversicherungen) sowie in selbstbewohnten Liegenschaften gebundene Vermögenswerte bleiben indes unberücksichtigt; Hypotheken auf selbstbewohnten Liegenschaften können dabei nicht in Abzug gebracht werden.

Zu deklarieren sind: Bank- und Postcheckguthaben, Aktien/Obligationen, Geldforderungen, Wertgegenstände, Liegenschaften, die nicht selbst bewohnt werden, und andere Vermögenswerte. Frei, d.h. nicht anrechenbar, sind folgende Nettovermögen (Freigrenzen):

Einzelpersonen	CHF 20'000.-
Verheiratete und Ledige mit Unterhaltspflicht	CHF 50'000.-
Für jedes minderjährige Kind zusätzlich (jedoch maximal Fr. 20'000 pro Familie zusätzlich)	CHF 5'000.-

Der diese Freigrenze übersteigende Betrag wird voll auf die noch zu absolvierende Studienzeit gemäss Artikel 7 aufgeteilt und als Einkommen angerechnet.

### **Berücksichtigung der Finanzsituation der Eltern**

Leben die Eltern in finanziell günstigen Verhältnissen und erscheint es im Hinblick auf die sozial-familiären Beziehungen als angemessen, werden bei der Berechnung des Fehlbetrags die elterlichen Finanzierungsmöglichkeiten mitberücksichtigt. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, gelten Leistungen der Eltern als nicht zumutbar und finden deshalb keine Berücksichtigung.

### **Rückzahlbarkeit von Stipendien**

#### Bei Studienabbruch oder Wechsel des Studienganges:

Die Stipendien sind zurückzuerstatten, wenn ein Studienabbruch ohne wichtigen Grund oder ein Wechsel des Studienganges erfolgt. Als wichtige Gründe für einen Studienabbruch gelten namentlich:

- Beeinträchtigung der Gesundheit
- Mutterschaft
- Nichtbestehen von Prüfungen

#### Bei Nichtantritt oder Abbruch des Lernvikariats:

Die Stipendien sind zurückzuerstatten, wenn im Anschluss an das Intensivstudium kein Lernvikariat in einer Kirchgemeinde der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn begonnen wird.

Die Stipendien sind zudem zurückzuerstatten, wenn in verschuldeter Weise das Lernvikariat abgebrochen oder nicht bestanden wird.

#### Bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses:

Die Stipendien sind zurückzuerstatten, wenn der nach dem Intensivstudium und Lernvikariat anschliessende Arbeitsvertrag vor Vollendung des fünften Anstellungsjahres

- a) von der Pfarrerin oder dem Pfarrer verschuldet gekündigt wird,
- b) von der zuständigen Anstellungsbehörde gekündigt wird, sofern die Pfarrerin oder den Pfarrer für die Vertragsbeendigung ein Verschulden trifft.

### **Einreichen des Gesuchs**

Der/die Studierende hat für jedes Studienjahr ein neues Gesuch einzureichen.

Trifft das Gesuch bis spätestens 4 Monate nach Beginn des neuen Studienjahres ein, hat der/die Studierende Anrecht auf einen Beitrag für das volle Jahr. Bei später eintreffenden Gesuchen wird eine pro-rata-Berechnung für die effektiv noch bevorstehenden Studienmonate vorgenommen.

### **Weitere Auskünfte**

Für weitere Auskünfte steht Ihnen unsere Sachbearbeiterin für Stipendien, Nicole Bonnemain, gerne zur Verfügung (Montag bis Donnerstag, Tel. 031-340 24 24/55).

FACHSTELLE FINANZEN & PERSONAL